

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 14.12.12

und Antwort des Senats

Betr.: Rechtliche Grundlagen und demokratische Kontrolle des Einsatzes von V-Leuten, verdeckten Ermittlern/-innen und Informanten/-innen in Hamburg

Auf meine Schriftliche Kleine Anfrage „V-Leute und verdeckte Ermittler/-innen in Fußball-Fanszenen“ (Drs. 20/6212) antwortete der Senat äußerst bedeckt. Die meisten Fragen wurden mit dem Verweis darauf, dass die Beantwortung „die Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen erheblich beeinträchtigen würde“, gar nicht beantwortet. Auch frühere Anfragen zu dem Themenbereich wurden mit teilweise wortgleichem Verweis nicht beantwortet (vergleiche Drs. 20/1254 Antworten zu Fragen 16. und 17.).

Dieses Antwortverhalten ist umso bedenklicher, als eine demokratische Kontrolle der Exekutive in diesem Bereich somit unmöglich wird. Zwar ist es in der juristischen Fachliteratur absolut unumstritten, dass der Einsatz von verdeckten Ermittlern/-innen, Vertrauenspersonen und Informanten/-innen durch die Heimlichkeit der Einsätze sowie durch die möglichen Eingriffe in besondere, verfassungsrechtlich geschützte Vertrauensverhältnisse besonders grundrechtsrelevant ist und daher dem Parlamentsvorbehalt unterliegt (vergleiche auch BVerfG NStz 2000, 490). Demgegenüber scheint eine demokratische Kontrolle der Praxis zumindest in Hamburg nicht erwünscht.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz von verdeckt eingesetzten Personen sowie der Einsatz von verdeckten Ermittlern sowie Vertrauenspersonen und Informanten beruhen auf parlamentarischen Entscheidungen des Deutschen Bundestages und der Hamburgischen Bürgerschaft. Entsprechende Maßnahmen haben daher eine demokratische Legitimation. Die Kontrolle von Einzelmaßnahmen unterliegt auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes dem dazu eingesetzten Kontrollausschuss, dessen Aufgaben in § 26 HmbLVerfSchG geregelt sind. Im Übrigen sieht die zuständige Behörde aus Gründen des Geheimschutzes beziehungsweise der möglichen Offenlegung der Einsatztaktik von einer weiter gehenden Beantwortung einzelner Fragen ab.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Gestützt auf welche Rechtsgrundlagen werden in Hamburg verdeckte Ermittler/-innen, Vertrauenspersonen und Informanten/-innen eingesetzt?*

Der Einsatz von verdeckt eingesetzten Personen durch das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg (LfV) erfolgt gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 i.V.m. § 8 Absatz 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG).

Während der Einsatz verdeckter Ermittler nach § 110a Strafprozessordnung (StPO) erfolgt, richtet sich der Einsatz von Vertrauenspersonen und die Inanspruchnahme von Informanten durch die Polizei im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nach § 163 StPO.

Im Übrigen siehe hierzu Drs. 20/6212.

2. *Gibt es darüber hinaus Dienstvorschriften oder ähnliche Vorgaben, die den Einsatz verdeckter Ermittler/-innen, Vertrauenspersonen und Informanten/-innen näher bestimmen?*

Falls ja, welche? Inwiefern sind diese Vorgaben öffentlich einsehbar?

Im LfV ist der Einsatz von verdeckt eingesetzten Personen in Dienstvorschriften konkretisiert. Diese Dienstvorschriften sind Verschlussachen (VS) und als „VS-Vertraulich“ eingestuft. Weitere Einzelheiten können deshalb nur dem nach § 24 HmbVerfSchG für die parlamentarische Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes zuständigen Kontrollausschuss mitgeteilt werden.

Für den Bereich der Strafverfolgung werden die gesetzlichen Regelungen durch die veröffentlichte Gemeinsame Richtlinie der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung (Anlage D zu den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren – RiStBV) ergänzt und konkretisiert. Diese Richtlinie ist gemäß Gemeinsamer Verfügung der Justizbehörde und der Behörde für Inneres vom 12. Januar 1994 in Hamburg in Kraft gesetzt worden.

Durch Verfügung des Leitenden Oberstaatsanwalts vom 6. Februar 2003 in der Fassung vom 10. August 2009 werden insbesondere die internen Arbeits- und Organisationsabläufe im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Informanten und den Einsatz von verdeckten Ermittlern geregelt. Diese Verfügung ist nicht für die Öffentlichkeit einsehbar.

Die Polizei Hamburg verfügt über Richtlinien zum Einsatz von verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen sowie zur Inanspruchnahme von Informanten, die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und nicht öffentlich einsehbar sind.

3. *In wie vielen Fällen, in denen nach § 11 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (PoIDVG) Daten erhoben wurden, wurde in den Jahren 2008 bis 2012 der Unterrichtungspflicht der §§ 11 Absatz 2 i.V.m. 9 Absatz 3 PoIDVG nachgekommen, sodass die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit hatten, Kenntnis von dem Einsatz zu bekommen (bitte in absoluten Zahlen und in Relation angeben)?*
4. *In wie vielen Fällen, in denen nach § 12 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (PoIDVG) Daten erhoben wurden, wurde in den Jahren 2008 bis 2012 der Unterrichtungspflicht der §§ 12 Absatz 4 i.V.m. 9 Absatz 3 PoIDVG nachgekommen, sodass die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit hatten, Kenntnis von dem Einsatz zu bekommen (bitte in absoluten Zahlen und in Relation angeben)?*

Siehe Drs. 20/6212. Die dort dargelegten Maßstäbe gelten gleichermaßen für Angaben zur Unterrichtung über Datenerhebungen nach §§ 11, 12 Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei (PoIDVG), denn auch dadurch würden Umstände konkreter Einsätze offengelegt werden.

5. *In welcher Form wird in Hamburg der Unterrichtungspflicht des § 9 Absatz 3 PoIDVG nachgekommen?*

Die Unterrichtung erfolgt schriftlich.

6. *In wie vielen Fällen, in denen nach § 110a StPO Daten erhoben wurden, wurde in den Jahren 2008 bis 2012 der Unterrichtungspflicht des § 101 StPO nachgekommen, sodass die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit hatten, Kenntnis von dem Einsatz zu bekommen (bitte in absoluten Zahlen und in Relation angeben)?*

Die zur Beantwortung der Frage benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Auch im Vorgangsbearbeitungs- und Vorgangsverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft MESTA wird nicht erfasst, ob es zum Einsatz eines verdeckten Ermittlers gekommen ist. Eine Einzelfallauszählung sämtlicher Akten aus den Jahrgängen 2008 bis 2012, in denen der Einsatz eines verdeckten Ermittlers in Betracht kommen könnte, ist in der für die Beantwortung dieser Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

7. Welche Stellen ordnen die Einsätze von verdeckten Ermittlern/-innen, Vertrauenspersonen und Informanten/-innen an?

Die jeweiligen Zuständigkeiten für den Bereich des Verfassungsschutzes sind in Dienstvorschriften geregelt. Im Übrigen siehe Antwort zu 2.

Die Anordnungscompetenz für Einsätze verdeckter Ermittler zur Strafverfolgung ist in den §§ 110a, 110b StPO geregelt. Einsätze von Vertrauenspersonen werden von der Polizei angeordnet, wobei die Zustimmung durch die Staatsanwaltschaft vorauszugehen hat. Einsätze von Informanten werden nicht angeordnet. Informanten werden in geeigneten Fällen lediglich zur Gewinnung von Informationen in Anspruch genommen.

Die Anordnungscompetenz zum Einsatz von verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen zur Gefahrenabwehr ist in den §§ 11, 12 PolDVG geregelt.

8. Inwiefern wird die Arbeit dieser Stellen in einer Weise dokumentiert, dass eine demokratische Kontrolle möglich ist?

Die Aktenführung dient als Erkenntnisquelle für das Verwaltungshandeln und als Grundlage für die Nachprüfung der Verwaltungsentscheidungen. Die Pflicht zur Aktenführung gilt bereits unabhängig von den Möglichkeiten einer parlamentarischen Kontrolle.

Das LfV dokumentiert fortlaufend den Einsatz seiner verdeckt eingesetzten Personen in jeweiligen Berichten und auch Dateien.

Einsätze verdeckter Ermittler im Bereich der Strafverfolgung werden in einem Sonderheft dokumentiert, das zur Akte genommen wird, sofern mit den Erkenntnissen, die der Einsatz des verdeckten Ermittlers erbracht hat, Beweis geführt werden soll. Andernfalls werden sie solange getrennt bei der Staatsanwaltschaft verwahrt, bis die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung erfüllt sind (§ 101 Absatz 2 i.V.m. Absatz 5 StPO). Über die Zustimmung der Staatsanwaltschaft zu dem Einsatz einer Vertrauensperson wird ein Vermerk gefertigt, der zur Generalakte gelangt.

Bei Maßnahmen allein zur Gefahrenabwehr erfolgt die Dokumentation bei der Polizei.

9. Welche Möglichkeiten der demokratischen Kontrolle bestehen hinsichtlich Einsätzen von verdeckten Ermittlern/-innen, Vertrauenspersonen und Informanten/-innen in Hamburg? Bitte differenzieren nach Rechtsgrundlage und der anordnenden Behörde.

Hinsichtlich von Maßnahmen auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Für den Bereich der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr ist eine spezialgesetzliche Berichtspflicht gegenüber dem Parlament beim Einsatz von verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen nicht vorgesehen.